

Verfassungsgesetz vom 21. Sep. 1954

betreffend die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 27. Juni 1929, LGBI.Nr.166, über die Gemeindevahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 27. Februar 1931, LGBI.Nr.38, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der n.ö.Gemeindeordnung.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel 1.

Das Verfassungsgesetz vom 27. Juni 1929, LGBI.Nr.166, über die Gemeindevahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 27. Februar 1931, LGBI.Nr. 38, wird abgeändert wie folgt:

- 1.) Dem Titel des Verfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist in Klammer der Kurztitel "(n.ö. Gemeindevahlordnung - GWO)" anzufügen.
- 2.) Zwischen dem Titel des Gesetzes und dem Artikel I ist einzufügen:

"I. Hauptstück.

Über die Wahlauschreibung, die Angelobung,
die Amtsniederlegung und den Amtsverlust."

- 3.) Der Artikel I hat zu lauten:

"Artikel I.

Wahlausschreibung.

(1) Die nach diesem Verfassungsgesetz vorzunehmenden Wahlen werden jeweils durch Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt ausgeschrieben.

(2) In der Wahlausschreibung ist der Wahltag und der Tag zu bestimmen, der als Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung (Stichtag) zu gelten hat. Als Wahltag ist ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag zu bestimmen.

(3) Die allgemeine Neuwahl der Gemeinderäte ist für alle Gemeinden auf den gleichen Tag festzusetzen. Die Landesregierung ist jedoch ermächtigt, ausnahmsweise bei Elementarereignissen und Seuchen die Wahl für einzelne Gemeinden auf einen anderen Sonntag oder öffentlichen Ruhetag festzusetzen.

(4) Die Wahlausschreibung ist im Falle einer allgemeinen Gemeinderatswahl in allen Gemeinden des Landes, sonst nur in denjenigen Gemeinden, in denen gewählt wird, mit Angabe der Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte durch den Bürgermeister unverzüglich ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag (Anlage, Muster 1) kundzumachen. Gleichzeitig mit der Wahlausschreibung ist auch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl.Nr.18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1930, BGBl.Nr.113, durch öffentlichen Anschlag kundzumachen."

4.) Der Artikel II hat zu lauten:

"Artikel II.

Wiederholung der Wahl.

Kann in einer Gemeinde mangels einer ausreichenden Anzahl von vorgeschlagenen Wahlwerbern (§ 18, Abs.5, Ziffer 2 und § 39, Abs.5) die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Gemeinderatsstellen nicht besetzt werden, so gilt der

Gemeinderat nur dann als gültig gewählt, wenn mindestens so viele Gemeinderäte vorhanden sind, daß die Wahl des Gemeindevorstandes (§ 48, erster Satz) durchgeführt werden kann. Im anderen Falle ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 44 eine Neuwahl des Gemeinderates vorzunehmen. In der Kundmachung über die neue Wahlausschreibung ist der Grund für die Wiederholung der Wahl anzuführen."

5.) Die Artikel III und IV entfallen.

Der Artikel V hat zu lauten:

"Artikel V.

Angelobung.

(1) In der ersten Sitzung des neugewählten Gemeinderates (§ 45) hat vor der Wahl des Gemeindevorstandes jedes Mitglied des Gemeinderates über Namensaufruf durch den Altersvorsitzenden (§ 46) mit den Worten "ich gelobe" der Republik Österreich, dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde unverbrüchliche Treue sowie stete Beobachtung der Gesetze und die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zu geloben. Der Altersvorsitzende leistet die Angelobung dem neugewählten Bürgermeister.

(2) Von den bei der ersten Sitzung nicht anwesenden sowie von den später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt dem Bürgermeister geleistet.

(3) Ein Gelöbniß unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert. Die Verweigerung des Gelöbnisses ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken. Die Gemeinderäte, die das Gelöbniß verweigert haben, haben die Sitzung sofort zu verlassen (Artikel VII, Absatz 1, vorletzter Satz).

(4) Der Bürgermeister und der oder die Vizebürgermeister leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bezirkshauptmann durch die eigenhändige Fertigung einer Gelöbnißformel (Anlage Muster 2) das Gelöbniß auf die Bundesverfassung und auf die Landesverfassung (§ 8, Abs.(5), b), BGBl.Nr. 368/1925).

(5) Die Verweigerung des im Abs.(1) vorgeschriebenen Gelöbnisses ist in der Niederschrift über die Wahlhandlung (§ 51), die Verweigerung des im Abs.(4) vorgeschriebenen Gelöbnisses vom Bezirkshauptmann auf dem Gelöbnisformular zu vermerken.

(6) Nach Unterfertigung der Gelöbnisformel erhalten die Bürgermeister und Vizebürgermeister einen mit Lichtbild versehenen Dienstausweis (Anlage, Muster 3). Bei Bedarf ist auch den geschäftsführenden Gemeinderäten ein solcher Dienstausweis auszustellen. Der Dienstausweis ist beim Ausscheiden aus dem Gemeindevorstand der Bezirksverwaltungsbehörde ohne weitere Aufforderung zurückzustellen."

6.) Der Artikel VI hat zu lauten:

"Artikel VI.

Mandatsniederlegung.

(1) Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstandes steht das Recht zur Mandatsniederlegung Gemeinderäten zu

- a) die Geistliche oder Angehörige geistlicher Orden von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften sind ;
- b) die ein Alter von mehr als 60 Jahren erreicht haben;
- c) die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen körperlichen Gebrechen oder einer anhaltenden schweren Störung ihrer Gesundheit leiden, wenn dies durch den Amtsarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde festgestellt ist ;
- d) die häufig oder durch lange Zeit aus der Gemeinde abwesend sind, weil sie andere öffentliche Funktionen bekleiden ;
- e) die ihre berufliche Tätigkeit in einen anderen Ort verlegt haben ;

- f) die in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen ;
- g) die bereits während zweier, aufeinanderfolgender Wahlperioden die Stellung eines Gemeinderates bekleidet haben ;
- h) die wegen Suspendierung ihr Mandat nicht ausüben dürfen.

(2) Aus anderen als den im Abs.(1) genannten Gründen kann ein Gemeinderat sein Mandat nur niederlegen, wenn über sein schriftliches Ansuchen zwei Dritteile der anwesenden Gemeinderäte der Niederlegung zustimmen.

(3) Die Mandatsniederlegung ist im Falle des Abs.(1) dem Bürgermeister, wenn aber dieser selbst betroffen ist, dem Vizebürgermeister, unter Anführung des Grundes schriftlich mitzuteilen. Der Bürgermeister (Vizebürgermeister) hat diese Mitteilung der Landesregierung mit den erforderlichen Unterlagen zur Entscheidung zu übermitteln, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Niederlegung des Mandates gegeben sind. Die Entscheidung der Landesregierung ist der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Bürgermeister (Vizebürgermeister) und dem betroffenen Gemeinderat zuzustellen. Das Mandat erlischt im Falle des Abs.(1) mit der Zustellung der Entscheidung an den Bürgermeister (Vizebürgermeister), im Falle des Abs.(2) mit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses. In letzterem Falle ist der Sitzungsbeschluss der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung umgehend bekanntzugeben.

(4) Die Bestimmungen des Artikels VII, Abs.(1), vorletzter und letzter Satz, finden sinngemäße Anwendung. Die Niederlegung des Gemeinderatsmandates ist in der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen."

7.) Der Artikel VII hat zu lauten:

" Artikel VII.

Mandatsverlust.

(1) Ein Gemeinderat oder Ersatzmann verliert sein Amt (Mandat) wenn

a) ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher nach den Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte,

b) er aus der Partei, in deren Wahlvorschlag er aufgenommen war, ausscheidet,

c) er das Gelöbnis (Artikel V) ^{in allen diesen Fällen} verweigert und/der Verfassungsgerichtshof (Artikel 141 Bundes-Verfassungsgesetz) oder die Landesregierung von Amts wegen oder auf Antrag den Mandatsverlust ausspricht.

(2) Der Bürgermeister, wenn aber dieser selbst betroffen ist, der Vizebürgermeister und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sind verpflichtet, den Eintritt oder das Bekanntwerden eines solchen Umstandes (Abs.1, lit.a und c) umgehend der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung bekanntzugeben.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Gemeinderates aus der Partei, in deren Wahlvorschlag er aufgenommen war (Abs.1, lit.b), ist die für diese Partei zuständige Landesparteileitung berechtigt, beim Bürgermeister, wenn aber dieser selbst betroffen ist, beim Vizebürgermeister die Aberkennung des Amtes (Mandates) schriftlich zu beantragen. Der Bürgermeister (Vizebürgermeister) ist verpflichtet, diesen Antrag binnen acht Tagen der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen. Die Landesregierung hat den Mandatsverlust auszusprechen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die von der Landesregierung getroffene Entscheidung ist in allen Fällen (Abs.1, lit.a, b und c) der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Gemeinderat oder Ersatzmann, dem das Mandat aberkannt wurde, dem Bürgermeister, wenn aber der Bürgermeister durch die Entscheidung selbst betroffen ist, dem Bürgermeister und dem Vizebürgermeister zuzustellen. Sie wird mit der Zustellung an den von der Entscheidung Betroffenen rechtswirksam. Gegen die Entscheidung (den Bescheid) der Landesregierung kann sowohl von dem betroffenen Gemeinderatsmitglied, wie auch vom

Gemeinderat als Vertretungskörperschaft der Verfassungsgerichtshof angerufen werden. (Artikel 14¹ B-VG.)

(5) Beschließt der Gemeinderat, den Antrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, einen Gemeinderat seines Mandates für verlustig zu erklären, so ist der Bürgermeister, wenn aber dieser selbst betroffen ist, der Vizebürgermeister, verpflichtet, diesen Beschluß sofort der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. In diesem Falle darf die Landesregierung, solange das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist, ein Verfahren nicht einleiten. Wenn aber im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses bei der Landesregierung ein Verfahren bereits anhängig ist, kann dieses nur fortgesetzt werden, wenn das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof eingestellt wird.

(6) Die Einleitung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder bei der Landesregierung stellt einen Suspendierungsgrund dar. Solange das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof oder bei der Landesregierung anhängig ist, finden die Bestimmungen des § 24, Abs.(2) bis (5) der Gemeindeordnung (GO) sinngemäß Anwendung.

(7) Ist der Mandatsverlust rechtskräftig eingetreten, so ist der Wahlschein (§ 41 a) von der Bezirkswahlbehörde einzuziehen. Der Verlust des Mandates ist in der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

8.) Der Artikel VIII hat zu lauten:

" Artikel VIII.

Niederlegung des Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes und Verlust dieses Amtes.

(1) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können ihr Amt jederzeit freiwillig durch eine schriftliche Erklärung zurücklegen. Die Erklärung ist, wenn es sich um den Bürgermeister handelt, an den Vizebürgermeister, ansonsten aber an den Bürgermeister zu richten; sie wird im Zeitpunkt des Einlangens beim Gemeindeamt rechtswirksam. Die Niederlegung des Amtes ist der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde umgehend bekanntzugeben und in der Gemeinde durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

eine Ausnahme von der Behandlung belasteter Personen nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 bewilligt hat, die die Zuerkennung der Wählbarkeit nach sich zieht.

Ob eine Person von der Wählbarkeit gemäß Abs.(1) ausgeschlossen ist, ist nach den gemäß § 4, Abs.(1), des Verbotsgesetzes 1947 zu führenden, besonderen Listen zu beurteilen. Ist das Registrierungsverfahren in Ansehung der betreffenden Person rechtskräftig abgeschlossen, so sind die in diesen Listen verzeichneten und vermerkten Umstände für die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden bindend festgestellt.

Solange das Registrierungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden ihren Entscheidungen unbeschadet der Bestimmungen des § 7, Abs.(3), des Verbotsgesetzes 1947, den jeweiligen Stand des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Registrierungsverfahrens am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung zugrunde zu legen."

12.) Der Titel des 2. Teiles hat zu lauten: "Wahlsprenkel und Wahlkarten" . Im § 5 sind dem Abs.(1) noch folgende Sätze anzufügen: "Die Einteilung in Wahlsprenkel sowie die Festsetzung der Wahlsprenkel obliegt der Gemeindewahlbehörde. Die Einteilung und Festsetzung der Wahlsprenkel hat spätestens am 14. Tage nach dem Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung zu erfolgen."

13.) Nach dem § 5 sind zwei neue Paragraphen 5a und 5b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

" § 5a.

Wahlberechtigte, die im Besitze einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht innerhalb der Gemeinde, in der sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, auch außerhalb des Wahlsprenkels ausüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

steht zu:

- a) Wählern, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung und dem Wahltage innerhalb derselben Gemeinde in einen anderen Wahlsprenkel verlegt haben ;
- b) Mitgliedern der Wahlbehörden sowie deren Hilfspersonal und den Wahlzeugen ;
- c) Wählern, die sich am Wahltage während der Wahlzeit in Ausübung eines öffentlichen Dienstes innerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde in einem anderen als ihrem zuständigen Wahlsprenkel aufhalten müssen (z.B. Eisenbahn- und Postbedienstete, Sicherheitsorgane usw.) ;
- d) Wählern, die sich am Wahltage außerhalb des Wahlsprenkels befinden, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, wenn sie sich in einer Heil- oder Pflegeanstalt in Pflege befinden oder dort Dienst verrichten.

§ 5b.

Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Gemeindeamt spätestens am dritten Tage vor dem Wahltage mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim Antrage ist außer einem Identitätsdokument vorzulegen:

- a) in den Fällen des § 5a, Abs.(2), lit.a), die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundennachweis, aus dem sich die Verlegung des Aufenthaltes ergibt ;
- b) in den Fällen des § 5a, Abs.(2), lit.b) und c), eine Bescheinigung, aus der die Berufung des Antragstellers zu einer der dort angeführten Dienstverrichtung hervorgeht ;
- c) im Falle des § 5a, Abs.(2), lit. d), die Bestätigung der Anstaltsleitung.

Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht kein Rechtsmittel zu.

Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage (Muster 4) ersichtliche Formular zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte "Wahlkarte" in auffälliger Weise (z.B. mittels Buntstiftes) vorzumerken.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden.

14.) Dem § 6, Abs.(2), ist noch folgender Satz anzufügen:

"Die Vorsitzenden der Wahlbehörden (Wahlleiter) sind berechtigt und verpflichtet, bis zur Konstituierung der Wahlbehörden (§ 12) alle unaufschiebbaren Geschäfte zu besorgen und insbesondere Eingaben entgegenzunehmen ; nach erfolgter Konstituierung haben sie ihre bisherigen Verfügungen der Wahlbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Im § 6, Abs.(3) ist am Beginn das Wort "Sie" zu ersetzen durch die Worte: "Die Wahlbehörden ..."

15.) Dem § 7 ist folgender Satz anzufügen:

"In einem der Wahlsprengel kann auch die Gemeindewahlbehörde die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen."

16.) Im § 8, Abs.(1), zweiter Satz, entfallen die Worte: "(Artikel IV, Abs.(3) und (6))".

17.) Im § 8, Abs.(2), zweiter Satz, sind nach den Worten: "Mit Ausnahme dieses ..." noch die Worte: "und des im § 7, letzter Satz, genannten ..." einzufügen.

18.) Im § 9, Abs.(2), ist nach dem Wort "... Sprengelwahlbehörden ; ..." ein Punkt zu setzen. Der Rest des Satzes entfällt.

19.) Im § 11, Abs.(3), hat es in der Klammer statt "(§ 9)" zu lauten: "(§ 5, Abs.(1))".

20.) Im § 11, Abs.(5) hat es im ersten Satz statt "(§ 4)" zu lauten: "(§§ 4 und 4a)". Am Schlusse des Abs.(5) ist noch

folgender Satz anzufügen: "Für die Beisitzer und Ersatzmänner der Landes-Hauptwahlbehörde ist jedoch der ordentliche Wohnsitz in einer n.ö. Gemeinde nicht erforderlich."

Im § 11 ist zwischen den Abs.(8) und Abs.(9) ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Hat eine Partei gemäß Abs.(1) keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung im Gemeinderat vertreten ist, berechtigt, in die Gemeindevahlbehörde und in die Sprengelwahlbehörden je einen Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Desgleichen können Parteien, die gemäß Abs.(1) keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers in die Landes-Hauptwahlbehörde haben, in diese Wahlbehörde 2 Vertrauenspersonen entsenden, wenn sie am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung im Landtage von Niederösterreich vertreten sind. Diese Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Abs.(2) bis (8), (10) und (11) sinngemäß. Die Vorschrift des § 27 wird hiedurch nicht berührt."

- 21.) Im § 11 hat der bisherige Abs.(10) und nunmehrige Abs.(11) zu lauten: "Die Namen der Mitglieder und Ersatzmänner der Wahlbehörden sind öffentlich kundzumachen (Anlage, Muster 5a und 5b)."
- 22.) Im § 12, Abs.(2), ist nach dem Worte "... Beisitzer ..." ein Beistrich zu setzen und das Wort "... Vertrauenspersonen ..." einzufügen.

Der § 14 hat zu lauten:

"Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Eintragung erfolgt nur auf Grund von ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblättern.

Für das Wählerverzeichnis ist das Formular der Anlage (Muster 6) zu verwenden.

Die Wähleranlageblätter sind nach dem in der Anlage (Muster 7) ersichtlichen Formular herzustellen. Abänderungen des Vordruckes, die sich auf die nähere Bezeichnung des Ausfüllungsortes, die kalendermäßige Bezeichnung des Tages der Verlautbarung der Wahlausschreibung, die Art der Verteilung und Rückstellung an das Gemeindeamt sowie die Zahl der auszufüllenden Wähleranlageblätter beziehen, sind zugelassen.

Die Wählerverzeichnisse sind nach Gemeinden, innerhalb der Gemeinden gegebenenfalls nach Straßen und Hausnummern, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln, anzulegen.

Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeindeämtern.

Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§ 2 und § 5, Abs.(4))."

23.) Nach dem § 14 sind drei neue Paragraphen 14a, 14b und 14c mit folgendem Wortlaut einzufügen:

" § 14a.

Die Wähleranlageblätter sind von allen in der Gemeinde wahlberechtigten Männern und Frauen auszufüllen und persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.

Personen, die sich in einer Gemeinde nur vorübergehend aufhalten, haben in dieser Gemeinde ein Wähleranlageblatt nicht auszufüllen. Solche Personen sind, insbesondere Urlauber, Geschäftsreisende, vorübergehend

untergebrachte Anstaltspfleglinge, Besuche, Durchziehende. Sie haben, falls sie das Wahlrecht in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich besitzen, selbst auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß sie in das Wählerverzeichnis ihres ordentlichen Wohnsitzes auf Grund eines von ihnen ausgefüllten Wähleranlageblattes aufgenommen werden.

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, wird nach den Bestimmungen des § 56 bestraft.

§ 14b.

Spätestens am fünften Tage nach dem Tag der Verlautbarung der Wahlauschreibung ist in jeder Gemeinde die allgemeine Verpflichtung der Gemeindemitglieder zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch eine ortsüblich zu verlautbarende Verfügung des Bürgermeisters auszusprechen (Anlage, Muster 8). Der § 14, Abs.(3), gilt sinngemäß.

Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter haben die Namen der Wohnungsinhaber, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, in besondere Hauslisten (Anlage, Muster 9) einzutragen und die Anzahl der eingesammelten Wähleranlageblätter, getrennt für Männer und Frauen, in der Hausliste zu vermerken.

Der Bürgermeister kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter und Hauslisten vor Abgabe an die Behörde durch deren Organe in jedem Hause überprüft werden. Die Vornahme dieser Amtshandlung ist dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Er hat die Wohnungsinhaber hievon ungesäumt mit dem Beifügen zu verständigen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinassen die für die Überprüfung erforderlichen Dokumente bereitzuhalten haben. Der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hat für die Amtshandlung ein geeignetes Lokal beizustellen.

In allen Fällen ist es den Wahlberechtigten freizustellen, ihre Wähleranlageblätter auch unmittelbar bei

der Gemeinde abzugeben. In diesem Falle ist jedoch der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter, gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber, zu verständigen.

Wer den Anordnungen über die Anlegung der Wählerverzeichnisse zuwiderhandelt, wird nach den Bestimmungen des § 56 bestraft.

§ 14c.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Wähleranlageblätter auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Beihilfe soweit als möglich dahin zu überprüfen, ob den darin bezeichneten Personen das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes zusteht.

Bejahendenfalls ist der Zu- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr, Familienstand und der Beruf an der für ihn nach seiner Wohnung in Betracht kommenden Stelle des Wählerverzeichnisses deutlich lesbar einzutragen."

24.) Im § 15, Abs.(1), erster Satz, hat es bis zum Beistrich nach dem Worte: "... Wähler, ..." zu lauten:

"Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am zweiunddreißigsten Tage nach dem Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung 10 Tage hindurch unter tunlichster Berücksichtigung der Arbeitszeit der Wähler, ..." . Das letzte Wort im ersten Satz vor dem Strichpunkt hat statt: "... aufgelegt ;" zu lauten: "... aufzulegen."

25.) Im § 15, Abs.(1), ist am Schlusse des ersten Satzes nach dem Wort "... bekanntzumachen." noch anzufügen:

"... (Anlage, Muster 10a)." Vor dem letzten Satz ist noch folgender Satz einzufügen: "In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ist eine solche Kundmachung während der Auflagefrist außerdem in jedem Hause (Hausflur) mit der Angabe der Wahlberechtigten nach Lage und Türnummer der Wohnungen geordnet und getrennt nach Männern und Frauen anzuschlagen (Anlage, Muster 10b)."

26.) Der § 15, Abs.(2), hat zu lauten:

"Den wahlwerbenden Parteien ist auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse gegen Ersatz der Herstellungskosten eine Abschrift des Wählerverzeichnisses sowie aller Nachträge zum Wählerverzeichnisse auszufolgen. Die Parteien haben das Verlangen nach Ausfolgung des Wählerverzeichnisses spätestens am vierzehnten Tage nach dem Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich zu stellen. Die Anmeldung des Anspruches verpflichtet die Partei zur Bezahlung von zunächst 50 v.H. der vorläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind bei Bezug der Abschriften zu entrichten. Die Höhe der Herstellungskosten bestimmt der Bürgermeister."

27.) Im § 16, Abs.(3), ist nach dem ersten Satz noch folgender Satz einzufügen:

"Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung desselben notwendigen Belege, insbesondere das vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefüllte Wähleranlageblatt, anzuschließen."

28.) Im § 17, Abs.(1), ist am Schlusse "(Anlage, Muster IIa)" und dem Abs.(3) "(Anlage, Muster IIb)" anzufügen. Im Abs.(6) ist nach den Worten "... einer Sprengelwahlbehörde ..." noch einzufügen: "..., deren Hilfspersonal..." .

29.) Im § 18 hat der Abs.(4) zu lauten:

"Wenn ein Wahlberechtigter seine Unterschrift auf mehreren Wahlvorschlägen beisetzt, so findet § 21, Abs.(2), sinngemäß Anwendung. Wähler, die einen Wahlvorschlag unterschrieben haben, können ihre Unterschrift nach Überreichung des Wahlvorschlages an die Gemeindewahlbehörde nicht mehr zurückziehen. Vor der Überreichung des Wahlvorschlages kann jede Person, die einen Wahlvorschlag unterschrieben hat, durch schriftliche Mitteilung an einen

Wahlwerber dieser Wählergruppe oder durch eigenhändige Streichung seiner Unterschrift auf dem Wahlvorschlag seine Unterschrift wieder zurückziehen. Bei der eigenhändigen Streichung ist der Vermerk "eigenhändig gestrichen" sowie die Unterschrift und das Datum beizusetzen."

- 30.) Dem § 18 ist nach dem Abs.(5) ein neuer Abs.(6) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Für den Wahlvorschlag ist das Formular, Anlage, Muster 12, zu verwenden."

- 31.) Im § 19, Abs.(2), und im § 20, erster Satz, hat es statt "§ 18, Z.4" zu lauten: "(§ 18, Abs.(5), Ziff.4)".

Dem § 19 ist ein neuer Abs.(4) mit folgendem Wortlaut anzuschließen:

"Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei sowie dessen Stellvertreter können von der Landesparteileitung jener Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, durch schriftliche Mitteilung an die Gemeindevahlbehörde ausgetauscht werden."

- 32.) Dem § 21 ist noch folgender Satz anzufügen:

"Wird der Wahlvorschlag verspätet überreicht oder trägt der Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften, fehlt die Zustimmung aller Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag; enthält dieser nicht einen einzigen wählbaren Bewerber oder sind die Unterschriften nicht auf demselben Bogen Papier wie der Wahlvorschlag, so kann der Wahlvorschlag nicht zur Verbesserung zurückgestellt werden, sondern ist als ungültig zurückzuweisen."

Dem § 21 sind zwei neue Abs.(2) und (3) mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"Zeigen mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Gemeindevahlbehörde aufzufordern, binnen 8 Tagen zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem

als ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.

Die von der Gemeindewahlbehörde getroffenen Entscheidungen können erst nach durchgeführter Wahl gemäß den Bestimmungen des § 42 angefochten werden."

33.) Im § 23, Abs.(1), sind die Worte: "...der Wahl ..." durch die Worte zu ersetzen: "... dem Wahltag um 17 Uhr ...". Am Schlusse des Abs.(1) ist anzufügen: "(Anlage, Muster 13)." Im § 23, Abs.(2) ist im ersten Satz nach den Worten: "... Wahlvorschlages muß ..." noch einzufügen: "...ohne die Namen der Unterzeichner..".

34.) Im § 24 entfällt der Abs.(1).

35.) Im § 24, Abs.(2), hat es statt des ersten Satzes zu lauten:

" Die Gemeindewahlbehörde bestimmt für jeden Wahlsprenkel das Wahllokal und die Wahlzeit." Am Schlusse des zweiten Satzes ist "(Anlage, Muster 14a und 14b)" und am Ende des letzten Satzes "(Anlage, Muster 14c)" anzufügen. Am Schlusse des Absatzes ist anzufügen: "Die Kundmachungen sind spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag anzuschlagen. Die von der Gemeindewahlbehörde getroffenen Verfügungen sind umgehend der Bezirksverwaltungsbehörde und von dieser der Landesregierung bekanntzugeben."

36.) Im § 25, Abs.(1), hat es am Anfang des ersten Satzes bis zum Beistrich zu lauten: " Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde ebenfalls in der im § 24, Abs.(2), genannten Kundmachung zu bezeichnenden Umkreise (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung,..."

36a.) Im § 26, Abs.(2) sind dem letzten Satz noch folgende Worte anzufügen: "... und amtliche leere Stimmzettel *aufzulegen.*"

37.) Im § 26 sind nach dem Abs.(4) zwei neue Absätze mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Um eine rasche Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können in einem Wahllokal auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

In der Regel ist für jeden Wahlsprenkel innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal -----

kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume aufweist."

38.) Der § 27 hat zu lauten:

"In jedes Wahllokal können von jeder Partei, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat, zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Bezirksverwaltungsbehörde einen Eintrittschein (Anlage, Muster 15), der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales mit einem Identitätsausweis der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

Die Wahlzeugen sind lediglich Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien und haben auf den Gang der Wahlhandlung keinen Einfluß zu nehmen, insbesondere sich an den Abstimmungen der Wahlbehörde nicht zu beteiligen."

39.) Im § 28 ist dem letzten Absatz noch folgender Satz anzufügen:

"Gegen Personen, die den Anordnungen des Vorsitzenden der Wahlbehörde nicht Folge leisten, ist auf dessen Anzeige von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des § 34, Abs.(1), des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Ordnungsstrafe zu verhängen."

40.) Im § 29, Abs.(1), sind nach dem Wort: "Abstimmungsverzeichnis ..." die Worte: "(Anlage, Muster 16)" einzufügen. Am Schlusse des Abs.(1) ist noch folgender Satz anzufügen: "Er liest den Mitgliedern der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 12, Abs.(3) bis (5), 27 bis 32 und 34 bis 37 vor."

- 41.) Im § 30 sind im ersten Satz nach den Worten: " ... und die Wahlzeugen ... " noch die Worte: " ... sowie das Hilfspersonal (§ 6, Abs.(4)), ... ". Am Schlusse des ersten Satzes sind die Worte anzufügen: " ... und im Besitze einer Wahlkarte (§ 5a) sind." Der zweite, dritte und vierte Satz des § 30 entfällt.
- 42.) Nach dem § 31 sind zwei neue Paragraphen 31 a und 31 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

" § 31a.

Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 31, Abs.(2), angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich ihre Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind am Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist sodann dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, so kann er auch hier unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes seine Stimme abgeben. Doch ist ihm die Wahlkarte nach der Stimmenabgabe abzunehmen.

§ 31 b.

Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pfléglingen und den dort beruflich tätigen Personen, die sich im Besitze einer Wahlkarte befinden, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde im Einvernehmen mit der Bezirkswahlbehörde für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten (§ 5, Abs.(1)).

In diesem Falle haben die gehfähigen Pfléglinge ihr Wahlrecht vor der nach Abs.(1) zuständigen Sprengelwahlbehörde auszuüben.

Die nach Abs.(1) zuständige Sprengelwahlbehörde kann

sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zwecke der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pfléglinge auch in deren Liegeräume begeben. Hierbei ist durch entsprechende Einrichtungen (z.B. Aufstellung eines Wandschirmes u.dgl.) vorzusorgen, daß der Pflégling unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

Die ärztliche Anstaltsleitung kann in Einzelfällen den in den Abs.(2) und (3) bezeichneten Personen die Ausübung des Wahlrechts aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs.(2) und (3) die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes zu beobachten."

43.) Im § 32, Abs.(1), haben lit.a) und b) zu lauten:

- "a) wenn sich über die Identität des Wählers oder
- b) über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31, Abs.(5), letzter Satz, Zweifel ergeben."

43a.) Im § 33, Abs.(4) ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

" Sind auf einem Stimmzettel Worte, Bemerkungen oder Zeichen neben der Parteibezeichnung angebracht, so ist der Stimmzettel gültig, wenn sich hiedurch nicht einer der nachfolgend angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Enthält der Stimmzettel anstelle der Parteibezeichnung nur Worte, Bemerkungen oder

Zeichen , so ist er nur dann gültig, wenn hiedurch die gewählte Partei unzweideutig dargetan wird, sowie mittels Handschrift ausgefüllt wurde und sonst kein Ungültigkeitsgrund vorliegt."

44.) Im § 33, Abs.(5), sind an Stelle des letzten Satzes folgende Sätze einzufügen:

" Leere und entzweigerissene Stimmzettel sind ungültig. Auch leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel."

44a.) Nach dem § 33 ist folgender neuer § 33a einzufügen:

" § 33a.

(1) Der Wähler kann die Reihenfolge der Bewerber einer gemäß § 23 veröffentlichten Parteiliste durch Umstel-

lung oder Streichung eines oder mehrerer Bewerber derselben abändern. Die Umstellung der Bewerber erfolgt durch eine neue, namentliche Anordnung aller oder eines Teiles der Bewerber auf dem Stimmzettel.

(2) Werden auf Stimmzetteln, die den Namen eines oder mehrerer Bewerber einer Parteiliste enthalten, ein oder mehrere Bewerber gestrichen, so rücken die nachfolgenden Bewerber vor.

(3) Werden Namen von Bewerbern, die auf einem Stimmzettel durch Druck oder sonstige Vervielfältigung angeführt sind, durch Anhaken, Beifügen eines Kreuzes oder durch Ziffern (z.B. 1, 2, 3) usw. bezeichnet, so gilt diese Bezeichnung als nicht beigelegt."

44b) Im § 35, Abs.(2) sind im letzten Satz nach den Worten: "... , ordnet die gültigen nach Parteilisten, ..." die Worte einzufügen: "... und innerhalb derselben nach Stimmzetteln mit Namensumstellungen ^{oder Streichungen} (§ 39a, Abs.(2), lit.b) und Stimmzettel ohne Namensumstellung ^{oder Streichungen} (§ 39a, Abs.(2), lit.a),"

45.) Im § 36 hat es statt des letzten Satzes zu lauten:
" Für die Beurkundung des Wahlvorganges sind Drucksorten nach Anlage, Muster 17a, zu verwenden."

Die Überschrift vor dem § 38 hat zu lauten:

" a) Ermittlungsverfahren."

45a) Nach dem § 39 ist folgender § 39a neu einzufügen:

" § 39a.

(1) Nach Feststellung der auf jede Partei entfallenden Stellen im Gemeinderat sind die gewählten Wahlwerber mittels Wahlpunkte zu ermitteln. (Anlage, Muster 17b). Wenn für eine Parteiliste überhaupt keine oder höchstens 10 Stimmzettel mit Namensumstellungen oder Streichungen (Abs.(2), lit. b)) abgegeben wurden, so entfällt das Wahlpunkteermittlungsverfahren.

(2) Zum Zwecke der Ermittlung der Wahlpunkte werden die Stimmzettel eingeteilt:

a) in Stimmzettel, die nur die Parteibezeichnung oder neben derselben Worte, Bemerkungen oder Zeichen oder auch nur diese allein enthalten;

b) in Stimmzettel gemäß Abs.(2), lit.a), die neben-

bei oder allein den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste aufweisen.

(3) Die Wahlbehörde hat für jeden Wahlwerber eines jeden Wahlvorschlages die auf ihn entfallenden Wahlpunkte in folgender Weise zu ermitteln:

- 1.) für jeden Stimmzettel gemäß Abs.(2), lit.a) erhält der an erster Stelle der veröffentlichten Parteiliste (§ 23) stehende Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Gemeinderatsstellen auf die Partei in der Gemeinde entfallen (§ 39); der an 2., 3., 4. usw. Stelle stehende Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächst niedrigeren Anzahl (Grundzahl);
- 2.) für Stimmzettel gemäß Abs.(2), lit.b) erhält jeder an erster Stelle am Stimmzettel genannte Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Gemeinderatsstellen auf die Partei in der Gemeinde entfallen (§ 39); der an 2., 3., 4. usw. Stelle stehende Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächst niedrigeren Anzahl (Grundzahl);
- 3.) Wahlwerber, die keine Grundzahl erreichen, weil sie am Stimmzettel oder auf der veröffentlichten Parteiliste an einer Stelle gereiht sind, die außerhalb der Zahl der erreichten Gemeinderatsstellen liegt, erhalten keine Wahlpunkte. Desgleichen erhalten, wenn auf einem Stimmzettel Bewerber namentlich angeführt sind, die übrigen Bewerber der Parteiliste, die nicht genannt sind, keine Wahlpunkte.
- 4.) Die Summe der Wahlpunkte gemäß Ziffer 1) und 2) ergibt die Anzahl der auf die einzelnen Wahlwerber entfallenden Wahlpunkte."

45b) Im § 40 haben die Absätze (1), (2) und (3) in Hinkunft zu lauten:

" (1) Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber, als ihr Sitze zukommen, und zwar entsprechend der Anzahl der von ihnen erzielten Wahlpunkte, von der Gemeindewahlbehörde als gewählt zu erklären. Im Falle des § 39a, Abs.(1) letzter Satz sind von der Parteiliste in der Reihenfolge des Wahl-

vorschlagtes sovieler Bewerber von der Gemeindewahlbehörde als gewählt zu erklären, als ihr Sitze zukommen."

(2) Beim Wahlpunkteermittlungsverfahren werden die zu vergebenden Gemeinderatsstellen der Reihe nach jenen Bewerbern zugewiesen, die die höchste, die nächst niedrigere usw. Zahl von Wahlpunkten erzielt haben. Hätten hiernach zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung einer Gemeinderatsstelle den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Zahl von Wahlpunkten aufweisen, so wird zwischen ihnen nur dann gelost, wenn es sich um die Zuweisung nur einer einzigen, der betreffenden Partei zufallenden Gemeinderatsstelle oder um die Zuweisung der in Betracht kommenden letzten auf diese Parteiliste entfallenden Gemeinderatsstelle handelt. Andernfalls erhalten jene Bewerber, die gleichviel Wahlpunkte erzielt haben, je eine Gemeinderatsstelle."

(3) Nichtgewählte einer Parteiliste (§ 23) sind Ersatzmänner für den Fall, daß eine Gemeinderatsstelle ihrer Liste erledigt wird. Als erster Ersatzmann gilt der erste auf der veröffentlichten Parteiliste nicht gewählte Bewerber."

46.) Im § 40, erhält der bisherige Abs.(3) die Bezeichnung Abs.(4) und der bisherige Abs.(4) die Bezeichnung Abs.(5). Im Abs.(4), nunmehr Abs.(5), ist im ersten Satz nach den Worten "...nach der Wahl ..." einzufügen: "... durch schriftliche Erklärung ...".

46a) Dem § 41, Abs.(1), ist am Schlusse anzufügen: " Anlage, Muster 17a und 17b)."

47.) Dem § 41, Abs.(2), ist folgender Satz anzufügen:

"Auf der Kundmachung an der Amtstafel (Anlage, Muster 18) ist auch das Datum des Anschlages zu vermerken."

48.) Nach dem § 41 ist ein neuer Paragraph 41a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

b) Wahlscheine.

§ 41a.

Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält nach seiner Wahl von der Bezirkswahlbehörde den Wahlschein (Anlage, Muster 19), der es zum Eintritt in den Gemeinderat berechtigt.

Ersatzmänner erhalten den Wahlschein erst, wenn sie bei Erledigung eines Gemeinderatsmandates in den Gemeinderat berufen werden.

Nach Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates oder bei einem früheren Ausscheiden aus dem Gemeinderat nach dem Ausscheiden ist der Wahlschein der Bezirkswahlbehörde zurückzustellen.

49.) Der § 42 hat zu lauten:

"c) Anfechtung der Wahl.

§ 42.

Das Wahlergebnis kann von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die rechtzeitig einen Wahlvorschlag vorgelegt hat (§ 18), sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren sowie von einem Wahlwerber, der behauptet, daß ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde, schriftlich durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde hat einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten. Wird die Beschwerde verspätet oder von einer hiezu nicht berechtigten Person eingebracht, fehlt die Begründung oder die Angabe, inwieweit die Wahl angefochten wird, so ist die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen von dem Tage angefangen, der auf der Verlautbarung des Wahlergebnisses an der Amtstafel (§ 41, Abs.(2)) angegeben ist, bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und von letzterer binnen drei Tagen samt den bezüglichen Akten im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landes-Hauptwahlbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Einer gemäß Abs.(1) und (2) eingebrachten Beschwerde hat die Landes-Hauptwahlbehörde stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. In der der Beschwerde stattgebenden Entscheidung hat die Landes-Hauptwahlbehörde entweder das ganze Wahlverfahren oder von ihr genau zu bezeichnende Teile desselben als ungültig zu erklären.

Gibt die Landes-Hauptwahlbehörde einer Beschwerde statt, weil eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt wurde, so hat sie die Wahl dieser Person für nichtig zu erklären. In diesem Falle finden hinsichtlich der Ergänzung der Parteiliste die Bestimmungen des § 40, Abs.(3) und (4), und des § 43 Anwendung. Gibt die Landes-Hauptwahlbehörde einer Beschwerde statt, weil einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt wurde, so hat die Entscheidung auszusprechen, ob hiedurch die Wahl anderer Personen nichtig geworden ist.

Soferne durch die Entscheidung der Landes-Hauptwahlbehörde das Wahlverfahren zur Gänze oder teilweise aufgehoben wird oder sich dadurch Änderungen gegenüber dem kundgemachten Wahlergebnis (§ 41, Abs.(2)) ergeben, ist die Entscheidung der Landes-Hauptwahlbehörde von der Gemeindewahlbehörde durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. Die Landes-Hauptwahlbehörde kann der Gemeindewahlbehörde in ihrer Entscheidung auch sonstige erforderliche Kundmachungen auftragen.

Gegen die Entscheidung der Landes-Hauptwahlbehörde kann der Verfassungsgerichtshof angerufen werden (Artikel 141, Bundes-Verfassungsgesetz)."

50.) Der Überschrift vor dem § 43 ist anzufügen: " ... und Neuwahlen." Im § 43 hat der letzte Teil des ersten Satzes nach dem Beistrich zu lauten: " ..., der in der Reihenfolge nach § 40, Abs.(3), der nächste ist."

Dem § 43 sind folgende Sätze anzufügen:

"Lehnen alle noch auf der Parteiliste befindlichen Ersatzmänner ab (§ 40, Abs.(4)), so ist einer dieser Ersatzmänner neuerlich zu berufen, wenn er dem Bürgermeister später durch schriftliche Erklärung seine nunmehrige Bereitwilligkeit zum Eintritt in den Gemeinderat erklärt. Geben mehrere Ersatzmänner gleichzeitig diese Erklärung ab, so ist der Listennächste zu berufen. Die Einberufung hat innerhalb dreier Tage nach Ablauf der im Abs. (2) genannten Frist bzw. der Bekanntgabe eines anderen Ersatzmannes nach Abs.(2) oder dem Ein-

langen des schriftlichen Verzichtes des zustellungsbevollmächtigten Vertreters auf Bekanntgabe eines anderen Ersatzmannes zu erfolgen. Die Berufung eines Ersatzmannes gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb dreier Tage nach Zustellung der Einberufung der schriftliche Verzicht beim Gemeindeamt eingelangt ist.

Dem § 43 sind zwei neue Absätze mit folgenden Wortlaut anzufügen:

" Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei, auf deren Wahlvorschlag der ausgeschiedene Gemeinderat aufgenommen war, kann dem Bürgermeister binnen 8 Tagen auch einen anderen auf der Parteiliste enthaltenen Ersatzmann als den nach § 40, Abs.(3) zunächst zu berufenden für das freigewordene Gemeinderatsmandat bekanntgeben. Diese Frist beginnt im Falle des freiwilligen Ausscheidens oder des Todes eines Gemeinderates mit dem Tage des Freiwerdens des Mandates, im Falle des Artikels VII aber mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung der Landesregierung an den Bürgermeister (Vizebürgermeister) und im Falle der Verzichtserklärung eines Ersatzmannes mit dem Einlangen der Erklärung.

Wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen der Abs.(1) und (2) kann von jedem Gemeinderat und Ersatzmann sowie von den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der Wählergruppen, die im Gemeinderat vertreten sind, schriftlich die Beschwerde an die Landes-Hauptwahlbehörde eingebracht werden. Hinsichtlich der Einbringung der Beschwerde und der Entscheidung der Landes-Hauptwahlbehörde gelten die Bestimmungen des § 42 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die 14-tägige Beschwerdefrist mit dem Tage der Zustellung der Einberufung durch den Bürgermeister zu laufen beginnt. Das Ausscheiden eines Gemeinderates sowie der Name des neuen Gemeinderates sind ortsüblich zu verlautbaren und dem Amte der Landesregierung sowie der Bezirksverwaltungsbehörde vom Bürgermeister umgehend bekanntzugeben.

51.) Der § 44 hat zu lauten:

"Wird die Wahl des ganzen Gemeinderates als nichtig erklärt, so ist für den Rest der Amtsdauer innerhalb zweier Monate eine Neuwahl nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes auszuschreiben. Die Gemeindeordnung bestimmt, innerhalb welcher Zeit im Falle einer Auflösung des Gemeinderates die Neuwahl auszuschreiben ist. Wenn abgeschlossene Wählerverzeichnisse für eine vorausgegangene Gemeinderatswahl vorliegen, die auf Grund eines Tages der Verlautbarung der Wahlausschreibung angelegt wurden, der im gleichen Jahre wie der Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung für die Neuwahl liegt, so sind keine neuen Wählerverzeichnisse anzulegen. In diesem Falle sind lediglich die alten Wählerverzeichnisse aufzulegen. Personen, die inzwischen das Wahlrecht erlangt haben, können im Wege des Einspruchsverfahrens ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis verlangen. Auf diesen Umstand ist in der Kundmachung über die Auflegung der Wählerverzeichnisse (§ 15) besonders hinzuweisen.

Im Falle der Trennung (Teilung) oder der Vereinigung von Gemeinden ist die Neuwahl des Gemeinderates für den Rest der Wahlperiode derart zeitgerecht auszuschreiben, daß der Gemeinderat der neuen Gemeinde oder Gemeinden bei Wirksamkeitsbeginn der Trennung (Teilung) oder der Vereinigung sofort zusammentreten kann. Der alte Gemeinderat bleibt hiebei bis zum Wirksamkeitsbeginn der Trennung (Teilung oder Vereinigung im Amte. Im Falle der Trennung (Teilung) einer Gemeinde gilt für die Neuwahl der neuen Gemeinderäte die bisherige Gemeindegewahlbehörde als Gemeindegewahlbehörde für alle neu zu wählenden Gemeinderäte. Ist bei einer Trennung (Teilung) eine Stadt mit eigenem Statut beteiligt, so gilt die Sprengelwahlbehörde, in deren Wahlsprengel der abzutretende Gemeindeteil im überwiegenden Ausmaß gelegen ist, als Gemeindegewahlbehörde für die neugeschaffene Gemeinde. Soferne mit der Trennung (Teilung) einer Gemeinde auch eine Änderung der Grenzen von politi-

schen Bezirken verbunden ist, ist im Wahlverfahren für die einzelnen neuen Gemeinden jeweils jene Bezirkswahlbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die Gemeinde nach der Trennung (Teilung) fällt. Desgleichen untersteht die gemeinsame Gemeindewahlbehörde hinsichtlich der ihr zugehörigen Gemeinden jeweils jener Bezirkswahlbehörde, in deren Wirkungsbereich die betreffende Gemeinde nach der Trennung (Teilung) fällt. Im Falle einer Vereinigung von Gemeinden aber gilt für die Neuwahl des neuen Gemeinderates die bisherige Gemeindewahlbehörde der Gemeinde mit der größten Einwohnerzahl als Gemeindewahlbehörde. Sofern mit der Vereinigung von Gemeinden auch eine Änderung der Grenzen von politischen Bezirken verbunden ist, ist für das Wahlverfahren jene Bezirkswahlbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die neue Gesamtgemeinde fällt. Die Sprengelwahlbehörden hingegen sind nach den Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes neu zu bilden.

Die Wahl des neuen Gemeindevorstandes ist gleichfalls derart rechtzeitig vorzunehmen, daß derselbe seine Geschäfte mit Wirksamkeitsbeginn der Trennung bzw. Vereinigung sofort aufnehmen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Gemeindevorstand weiter im Amte.

52.) Die Bezeichnung "II. Hauptstück" ist zu ersetzen durch:
"III. Hauptstück."

Nach dem Titel des nunmehrigen III. Hauptstückes ist einzufügen:

"1. Teil.

Allgemeine Bestimmungen."

Im § 45, Abs.(2), haben die in Klammer gesetzten Worte: "(Artikel IV, Abs.(3) und (6))" zu entfallen. Im Abs.(4) ist das Wort "Geldstrafe" durch "Ordnungsstrafe" zu ersetzen. Am Schlusse ist anzufügen: "Die Ordnungsstrafe fließt in die Gemeindekasse."

53.) Im § 48 ist im ersten Satz nach dem Worte "... Gemeinderäte ..." anzufügen: "(§ 14, Abs.(1) der Gemeindeordnung)."
Nach dem ersten Satz ist noch folgender Satz einzufügen:
"Hiebei werden Bruchzahlen, wenn sie 0'5 übersteigen, als ganze Zahlen berechnet, sonst nicht berücksichtigt."

54.) An Stelle des letzten Satzes des § 48 hat es zu lauten:

"Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet bei der Wahl des Bürgermeisters der Altersvorsitzende nach Anhörung der Vertrauensmänner (§ 46), bei der Wahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder der Bürgermeister. Vor Beginn der Wahlhandlung sind vom Altersvorsitzenden die §§ 46 bis 52 der Gemeindevahlordnung und die §§ 16 bis 18 der Gemeindeordnung vorzulesen."

55.) Vor dem § 49 ist einzufügen:

"2. Teil.

Wahl des Bürgermeisters."

Im § 49 sind den Abs.(1) folgende Sätze anzufügen:

"Stimmzettel, die auf nicht wählbare Personen lauten oder die mehr als einen Namen einer wählbaren Person enthalten sowie Stimmzettel, die aus einem sonstigen Grund die Absicht des Wählers nicht unzweideutig erkennen lassen, ferner leere Stimmzettel (Kuverts) sind ungültig. Stimmzettel, die auf den Hausnamen eines Gemeinderates lauten, sind gültig, wenn jede Verwechslung ausgeschlossen ist. Stimmzettel, die zwar mehrere Namen, jedoch nur einen wählbaren Bewerber enthalten, sind rücksichtlich dieses Bewerbers gültig.

Im § 49, Abs.(2), ist zu Beginn des ersten Satzes das Wort "... diese ..." zu ersetzen durch: "... die erforderliche ..."

56.) Vor dem § 50 ist einzufügen:

"3. Teil.

Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte)
und der Vizebürgermeister."

Der § 50 hat zu lauten:

"Nach Beendigung der Bürgermeisterwahl sind zunächst unter dem Vorsitz des neugewählten Bürgermeisters die geschäftsführenden Gemeinderäte zu wählen.

Die Zahl der zu wählenden geschäftsführenden Gemeinderäte, zu der auch die für den Vizebürgermeister vorgesehene Stelle zu zählen ist, wird auf die einzelnen im Gemeinderate vertretenen Parteien nach ihrer bei der Wahl erreichten Parteisumme unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 39 und 40, Abs.(1), aufgeteilt. Diese Aufteilung ist vor Beginn der Wahlhandlung zu ermitteln und vom Bürgermeister bekanntzugeben.

Für die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte hat jede Partei, der nach Abs.(2) Gemeindevorstandsstellen zukommen, einen Wahlvorschlag zu erstatten. Diese Wahlvorschläge müssen so viele Kandidaten mit fortlaufender Nummerierung enthalten, als der Partei Gemeindevorstandsstellen zukommen, von mindestens der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Partei unterfertigt sein und spätestens zu Beginn der Wahlhandlung beim Bürgermeister eingebracht werden. Der Bürgermeister hat sofort zu überprüfen und zu entscheiden, ob die eingebrachten Wahlvorschläge gültig sind und ob die vorgeschlagenen Bewerber nach § 47 wählbar sind. Hat danach ein Bewerber auszuschneiden, so hat die Partei sofort einen Ergänzungsvorschlag, der ebenfalls von mindestens der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Partei zu unterfertigen ist, einzubringen. Allenfalls fehlende Unterschriften sind vor Beginn der Wahlhandlung nachzubringen, widrigenfalls der Wahlvorschlag vom Bürgermeister zurückzuweisen ist. Jede Partei kann jedoch nur einen Wahlvorschlag einbringen. Ergibt sich bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der

Unterschriften eine Fruchzahl, so ist diese, wenn sie 0'5 übersteigt, als ganze Zahl zu werten, sonst nicht zu berücksichtigen.

Bei der Wahl haben sich die Wähler nur auf die vorgeschlagenen Kandidaten zu beschränken. Jede Stimme, die auf eine andere Person entfällt, ist ungültig. Stimmzettel, auf denen neben den vorgeschlagenen Kandidaten sich andere Gemeinderäte aufgeführt sind, bleiben rücksichtlich der vorgeschlagenen Kandidaten gültig. Stimmzettel, auf denen nur andere Personen als die vorgeschlagenen Kandidaten aufgeführt sind oder leere Stimmzettel sind ungültig. In übrigen findet hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmzettel § 49, Abs.(1), sinngemäß Anwendung. Als gewählt gelten jene vorgeschlagenen Kandidaten, auf die die gültigen Stimmzettel entfallen.

Wird von einer Partei, der Gemeindevorstandsstellen zukommen, kein Wahlvorschlag oder ein Wahlvorschlag mit zu wenig Kandidaten erstattet, konnte die erforderliche Anzahl von Unterschriften nicht beigebracht werden oder wurde ein vorgeschlagener Kandidat nicht gewählt, so sind die dieser Partei zukommenden oder noch weiter zukommenden geschäftsführenden Gemeinderäte unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 49, Abs.(1) und (2), aus der Zahl der dieser Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Können auch auf diese Weise wegen Verweigerung der Wahlannahme diese Gemeindevorstandsstellen nicht besetzt werden, so sind dieselben solange offenzuhalten, bis sich die Partei zur Erstattung eines Wahlvorschlages bereit erklärt. In diesem Falle ist eine Ergänzungswahl nach § 53 durchzuführen. Der § 50a, Abs.(2), gilt sinngemäß."

57.) Nach dem § 50 ist ein neuer Paragraph 50a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Nach Beendigung der Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte wählt der Gemeinderat aus der Mitte der geschäftsführenden Gemeinderäte unter sinngemäßer Anwendung des § 49, Abs.(1) und (2), den oder die Vizebürgermeister. Werden mehrere Vizebürgermeister gewählt, so ist die Wahl der einzelnen Vizebürgermeister gesondert durchzuführen; in einem solchen Falle muß, wenn der Bürgermeister der stärksten Partei angehört, der Zweite Vizebürgermeister aus den Reihen der zweitstärksten Partei gewählt werden.

Lehnt ein zum Vizebürgermeister gewählter geschäftsführender Gemeinderat auf Befragen des Bürgermeisters die Wahl ab, so ist sofort die Wahl eines anderen Vizebürgermeisters vorzunehmen.

58.) Im § 51, Abs.(1), ist nach den Worten: "... Ort und Stelle eine Niederschrift ..." einzufügen: "(Anlage, Muster 20)."

59.) Dem § 51, Abs.(2), ist folgender Satz anzufügen:

" Das Ergebnis der Gemeindevorstandswahl ist ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag (Anlage, Muster 21) kundzumachen."

60.) Vor dem § 52 ist einzufügen:

" 4. Teil.

Anfechtung der Gemeindevorstandswahl und Ergänzungswahlen."

61.) Der § 52 hat zu lauten:

" Die Gemeindevorstandswahl kann von jedem Gemeinderat sowie von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer im Gemeinderat vertretenen Wählergruppe innerhalb von 8 Tagen nach dem Tage der Wahl sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß waren, schriftlich durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Gemeindeamt einzubringen und

eingehend zu begründen. Es ist darin genau anzuführen, inwieweit die Wahl angefochten wird. Der Bürgermeister hat die Landesregierung sofort von der Einbringung einer Beschwerde zu benachrichtigen. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz die Bezirkswahlbehörde. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 8 Tagen ab Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Landes-Hauptwahlbehörde eingebracht werden. Sofern die Beschwerde nicht zur Gänze abgewiesen wird und die von der Bezirkswahlbehörde getroffene Entscheidung durch Beschwerde nicht neuerlich angefochten wird, ist dieselbe nach Ablauf der Beschwerdefrist an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen.

Wird eine Beschwerde verspätet oder von einer hiezu nicht berechtigten Person eingebracht, fehlt in einer Beschwerde die Begründung oder ist nicht angegeben, inwieweit die Wahl angefochten wird, so ist diese zurückzuweisen. Der Wahlanfechtung ist stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war.

Wird einer eingebrachten Beschwerde ganz oder teilweise stattgegeben, so ist, sofern es sich nicht bloß um eine ziffernmäßige Richtigstellung handelt, in der Entscheidung genau festzustellen, inwieweit die Wahl oder die Wahl einzelner Personen für ungültig erklärt wird und allenfalls auch welche Personen als gewählt gelten. Sofern eine Beschwerde an die Landes-Hauptwahlbehörde nicht gänzlich abgewiesen wird, ist die Entscheidung in der Gemeinde durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich bekanntzumachen.

Wird die Gemeindevorstandswahl zur Gänze oder teilweise für ungültig erklärt, so gilt hinsichtlich der Einberufung zu einer allfällig notwendigen Neuwahl oder Ergänzungswahl der § 45 bzw. der § 53 sinngemäß."

62.) Im § 53, Fassung, LGBl.Nr.38/1931, hat es im ersten Satz an Stelle der Worte : "... freigewordene Stelle ehestens durch eine Neuwahl ..." "... freigewordene Stelle binnen 14 Tagen durch eine Ergänzungswahl ..." und an Stelle: "... § 45 und 52 ..." "§§ 45, Abs.(4) und 47 bis 52 ..." zu lauten.

Im letzten Satz des § 53 haben die in Klammer gesetzten Worte "(Artikel IV, Abs.(3) und (6))" zu entfallen.

63.) Vor dem § 54 ist neu einzuschalten: "IV.Hauptstück.Wahl der Gemeinderatsausschüsse und Kommissionen."

64.) Der § 54 hat zu lauten:

"(1) Die Bestimmungen des Artikels VIII, Abs.(1) und (2), und der §§ 48, 50, 51, 52 und 53, über die Amtsniederlegung und die Gemeindevorstandswahl, insbesondere über die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte, die Niederschrift, die Anfechtung der Gemeindevorstandswahl und die Ergänzungswahl sind bezüglich der Wahl der Ausschüsse (Kommissionen) des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden. Sofern nach den hierfür bestehenden Vorschriften in einen Ausschuß (Kommission) auch stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, zu berufen sind oder berufen werden können, gelten die Vorschriften des Art.VIII, Abs.(2), und des § 50 nur hinsichtlich der Ausschuß-(Kommissions-) Mitglieder, die auch dem Gemeinderat angehören. Die Bestimmungen des § 52 gelten für die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschuß-(Kommissions-)Mitglieder mit der Maßgabe, daß auch diese zur Einbringung der Beschwerde berechtigt sind. Hinsichtlich der Wahl eines Gemeinderates zum Obmann (Stellvertreter) und der Wahl der sonstigen Organe gelten die Bestimmungen über die Wizebürgermeisterwahl sinngemäß. Zur Wahl des Obmannes werden die Ausschüsse (Kommissionen) erstmalig durch den Bürgermeister einberufen."

65.) Vor dem § 55 ist einzuschalten:

"V. Hauptstück.

Schlußbestimmungen."

66.) Nach dem § 55 sind zwei neue Paragraphen 55a und 55b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

§ 55a.

" a) Fristen.

Der Beginn und Lauf einer in diesem Verfassungsgesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, so haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

Die Tage des Postlaufes werden in die Frist eingerechnet.

§ 55b.

b) Kosten.

Die im § 11, Abs.(10), genannten Kosten sowie die übrigen Kosten des Wahlverfahrens sind, sofern sie bei den Gemeinden entstehen, von diesen, sonst vom Land zu tragen. Sofern die Beschaffung der zur Durchführung des Wahlverfahrens erforderlichen Drucksorten durch das Land erfolgt, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gemeinden dem Land anteilmäßig nach der Einwohnerzahl jeder Gemeinde zu ersetzen."

67.) Der § 56 hat zu lauten:

§ 56.

"c) Strafbestimmungen.

Die Übertretungen dieser Wahlordnung und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden, sofern sie nicht unter andere Gesetze fallen oder in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, als Verwaltungs-

übertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1.000.-S oder Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

Artikel 2.

Die folgenden Abänderungen und Ergänzungen der n.ö.Gemeindeordnung LG. u.VBl.Nr.5/1864, gelten nur insoweit als Verfassungsbestimmungen, als dies im einzelnen ausdrücklich bestimmt ist.

Abgeändert und ergänzt werden:

- 1.) Der § 13, derzeitige Fassung nach dem Gesetz LG.u.VBl.Nr.76/1904, hat zu lauten:

" § 13.

Vertretung der Gemeinde.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch den Gemeinderat und den Gemeindevorstand vertreten. In Städten führt der Gemeindevorstand die Bezeichnung Stadtrat. "

- 2.) Als § 14, derzeit durch Art.X des verfassungsgesetzes, LGBL. Nr.166/1929 aufgehoben, werden folgende Bestimmungen eingefügt:

" § 14.

a) Gemeinderat.

(1) (Verfassungsbestimmung). Der Gemeinderat besteht in Gemeinden mit

	bis zu	200	Einwohnern	aus	9	Mitgliedern,
201	bis	300	Einwohnern	aus	11	Mitgliedern,
301	bis	500	"	"	13	" ,
501	bis	1.000	"	"	15	" ,
1.001	bis	2.000	"	"	17	" ,
2.001	bis	3.000	"	"	19	" ,
3.001	bis	4.000	"	"	21	" ,
4.001	bis	5.000	"	"	23	" ,
5.001	bis	7.000	"	"	27	" ,

7.001 bis 10.000 Einwohnern	aus	31	Mitgliedern,
10.001 bis 20.000	"	"	35 "
mehr als 20.000	"	"	39 "

(2) Der Berechnung der Mandatsanzahl ist das Ergebnis der jeweils letzten amtlichen Volkszählung zugrunde zu legen.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates führen die Amtsbezeichnung Gemeinderat."

3.) Als § 15, derzeit durch Art.X des Verfassungsgesetzes LGBl. Nr.166/1929 aufgehoben, werden folgende Bestimmungen eingefügt:

" § 15.

(Verfassungsbestimmung)

b) Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und mindestens zwei geschäftsführenden Gemeinderäten. In Städten führen die geschäftsführenden Gemeinderäte die Amtsbezeichnung Stadträte. In Gemeinden mit über 2.000 Einwohnern kann ein zweiter und in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern auch ein dritter Vizebürgermeister gewählt werden. Wenn mehrere Vizebürgermeister gewählt werden, führen diese nach der Reihenfolge ihrer Wahl die Amtsbezeichnung Erster, Zweiter und Dritter Vizebürgermeister. Die Zahl der geschäftsführenden Gemeinderäte einschließlich der Vizebürgermeister darf den dritten Teil der Zahl der Gemeinderäte nicht übersteigen. Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchzahlen, so sind diese, wenn sie 0.5 übersteigen, als ganze Zahlen zu werten, ansonsten aber nicht zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Bestimmungen beschließt der Gemeinderat über die Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister und geschäftsführenden Gemeinderäte."

4.) Der § 16 hat zu lauten:

" § 16.

Wahl der Gemeinderäte, Wahlperiode und Amts-
periode.

(1) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Gemeinderates werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt (Wahlperiode). Die Wahlperiode beginnt mit dem Tage, der dem Wahltage zunächst folgt. Die Amtsperiode beginnt mit der Angelobung der neugewählten Gemeinderäte. Im gleichen Zeitpunkt endet die Amtsperiode der bisherigen Gemeinderäte, es sei denn, daß bei Auflösung des Gemeinderates die Landesregierung zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte einen Regierungskommissär (§ 100, Abs.(3)) bestellt. In letzterem Falle endet die Amtsperiode mit dem Ablauf des Tages, an dem der Auflösungsbescheid vollstreckbar geworden ist.

(2) Den öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamten) des Landes, der Gemeindeverbände und Gemeinden, ferner den mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betrauten Vertragsbediensteten dieser Rechtsträger, die sich um ein Gemeinderatsmandat bewerben, sowie den vorgenannten Bediensteten, die in einen Gemeinderat gewählt wurden, ist ohne Beeinträchtigung ihres Dienst Einkommens und ihrer Dienstlaufbahn ab dem Tage der Wahlausschreibung im Landesgesetzblatt die zur Wahlwerbung und, wenn sie gewählt werden, auch die zur Ausübung ihres Mandates erforderliche Dienstfreiheit zu gewähren.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren und die Besetzung erledigter Mandate enthält die Gemeindewahlordnung."

5.) Der § 17 hat zu lauten:

" § 17.

Pflicht zur Ausübung des Mandates.

(1) Jeder ordnungsgemäß gewählte Gemeinderat sowie Ersatzmänner nach ihrem Eintritt in den Gemeinderat sind grundsätzlich verpflichtet, ihr Mandat während der ganzen Amtsdauer des Gemeinderates auszuüben.

(2) Die Gemeindewahlordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Gemeinderat während der laufenden Amtsperiode sein Mandat zurücklegen kann.

(3) Urlaub bis zu 30 Tagen erteilt der Bürgermeister, welcher den Gemeinderat und, wenn der Beurlaubte auch einem Gemeinderatsausschuß (Gemeinderatskommission) angehört, auch den Ausschuß (die Kommission) hievon in Kenntnis zu setzen hat. Urlaube von längerer Dauer kann nur der Gemeinderat erteilen. Bei der Urlaubserteilung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates nicht gefährdet wird. Ansuchen um Bewilligung einesurlaubes sind schriftlich beim Bürgermeister einzubringen. Während der Dauer eines bewilligtenurlaubes braucht der beurlaubte Gemeinderat ,soferne er sich nicht vor Ablauf der Urlaubsdauer beim Bürgermeister schriftlich zurückmeldet, nicht zu Sitzungen eingeladen zu werden.

(4) Gemeinderäte, die ohne Grund ihr Amt nicht ausüben oder auszuüben sich weigern oder die bei zwei aufeinanderfolgenden Gemeinderats- oder Ausschußsitzungen (Kommissionssitzungen) ohne zureichenden Entschuldigungsgrund nicht erscheinen, können von der Landesregierung mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000 S bestraft werden. Die Ordnungsstrafe fließt in die Gemeindekasse."

6.) Als § 18, derzeit durch Art. X des Verfassungsgesetzes, LGBI.Nr. 166/1929 aufgehoben, werden folgende Bestimmungen eingefügt:

" § 18.

Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes
und Amtsperiode.

(1) (Verfassungsbestimmung). Der Gemeinderat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte den Bürgermeister und die geschäftsführenden Gemeinderäte und aus der Mitte der geschäftsführenden Gemeinderäte den oder die Vizebürgermeister (Gemeindevorstand).

(2) Die Amtsperiode des Gemeindevorstandes beginnt mit der Angelobung des neugewählten Bürgermeisters. Im gleichen Zeitpunkte endet die Amtsperiode des bisherigen Gemeindevorstandes, es sei denn, daß bei Auflösung des Gemeinderates die Landesregierung zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte einen Regierungskommissär (§ 100, Abs.(3)) bestellt. In letzterem Falle endet die Amtsperiode mit dem Amtsantritt des Regierungskommissärs.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Wählbarkeit und das Wahlverfahren, die Besetzung erledigter Stellen, dann über die Niederlegung und den Verlust des Amtes enthält die Gemeindevahlordnung. "

7.) Der § 19 hat zu lauten:

" § 19.

Angelobung.

Die Gemeinderäte und Mitglieder des Gemeindevorstandes haben vor Antritt ihres Amtes die Angelobung zu leisten. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Gemeindevahlordnung."

8.) Die §§ 20, 21 und 22 sind aufgehoben.

9.) Der § 23 hat zu lauten:

" § 23.

Entschädigung der gewählten Gemeindeorgane.

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates ist ein Ehrenamt. Den Gemeinderäten gebührt jedoch aus den Gemeindemitteln die Vergütung der mit der Ausübung ihres Mandates verbundenen baren Auslagen, sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Streitfalle entscheidet der Gemeinderat. Gegen diese Entscheidung ist keine Berufung zulässig. Auf Grund dieser Bestimmungen und der von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien erläßt der Gemeinderat die erforderlichen näheren Vorschriften über die Vergütung von Reisekosten.

(2) Der Bürgermeister erhält aus Gemeindemitteln für den durch seine Stellung erforderlichen Mehraufwand, den Zeitverlust und den Verdienstentgang eine laufende angemessene ~~Aufwands-~~Entschädigung, die durch Gemeinderatsbeschluß festzusetzen ist. Hierbei sind die Einwohnerzahl der Gemeinde, sonstige für das Ausmaß der Arbeitsbelastung des Bürgermeisters maßgebende Umstände, dessen erhöhte Aufwendungen, der etwaige Verdienstentgang, sowie die von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien über die Höhe der Entschädigung zu berücksichtigen. Neben dieser Entschädigung gebührt dem Bürgermeister nur der Ersatz der Reisekosten, der auf Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines Pauschales gewährt werden kann. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters gebührt für die Dauer der Verhinderung die ~~Aufwands-~~Entschädigung und ein allfälliges Reisekostenpauschale seinem Stellvertreter. Während der selben Zeit ruhen die dem Stellvertreter allenfalls auf Grund des Abs.(3) zukommenden laufenden Entschädigungen.

(3) Der Gemeinderat kann außer dem Bürgermeister auch anderen mit besonderen Aufgaben betrauten Gemeinderäten eine laufende Entschädigung und ein Reisekostenpauschale nach den im Abs.(2) festgelegten Grundsätzen zuerkennen.

10.) Der § 24, derzeitige Fassung nach dem Gesetz LG. und VBl. Nr. 76/1904, hat zu lauten:

"(1) Über den Verlust eines Gemeinderatsmandates enthält die Gemeindewahlordnung die näheren Bestimmungen.

(2) Wird gegen einen Gemeinderat wegen einer in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund genannten strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so ist ihm für die Dauer des Strafverfahrens oder des Konkursverfahrens durch Bescheid die Ausübung seines Mandates als Gemeinderat und wenn er Mitglied des Gemeindevorstandes ist, auch die Ausübung seines Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes, zu untersagen (Suspendierungsbescheid).

(3) Vom Eintritt der Vollstreckbarkeit des Suspendierungsbescheides ist das betroffene Mitglied des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates während der Dauer der Suspendierung auch nicht zu den Sitzungen des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates einzuladen.

(4) Der Bürgermeister und, wenn dieser selbst betroffen ist, der Vizebürgermeister, sind verpflichtet, den Eintritt eines Suspendierungsgrundes (Abs.(2)) umgehend der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung bekanntzugeben. Wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Voraussetzungen für eine Suspendierung als gegeben erachtet, hat sie den Suspendierungsbescheid unverzüglich zu erlassen. Andernfalls hat sie die Landesregierung und den Bürgermeister (Vizebürgermeister) unter Angabe der für ihre Auffassung maßgebenden Gründe umgehend zu verständigen, daß sie die Voraussetzungen für eine Suspendierung nicht als gegeben erachtet. Ist die Landesregierung der Auffassung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Suspendierung doch gegeben sind, so hat sie selbst den Suspendierungsbescheid zu erlassen. Der Suspendierungsbescheid ist dem betroffenen Gemeinderat, der Landesregierung und dem Bürgermeister (Vizebürgermeister) und wenn der Bescheid von der Landesregierung selbst erlassen wird, auch der Bezirksverwaltungsbehörde nachweislich zuzustellen.

(5) Gegen einen von der Bezirksverwaltungsbehörde erlassenen Suspendierungsbescheid kann der suspendierte Gemeinderat die Berufung an die Landesregierung erheben. Suspendierungsbescheide der Bezirksverwaltungsbehörden, die erlassen werden, ohne daß die Voraussetzungen nach Abs.(2) gegeben sind, sind nichtig (§ 68, Abs.(4), lit.d) AVG)."

11.) Im § 50 entfällt der zweite Satz. Am Beginn des bisher dritten und nunmehrigen zweiten Satzes hat es an Stelle der Worte: "Sie haben" zu lauten: "Der Vizebürgermeister und die geschäftsführenden Gemeinderäte haben ...".

12.) Dem § 50 ist folgender neuer Abs.(2) anzufügen:

"(2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizebürgermeister vertreten. Sind mehrere Vizebürgermeister gewählt, so vertreten sie den Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ist auch der Vizebürgermeister verhindert, oder sind, wenn mehrere Vizebürgermeister gewählt wurden, alle Vizebürgermeister verhindert, so hat der Gemeinderat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Vizebürgermeisterwahl einen geschäftsführenden Gemeinderat zu wählen, der auf die Dauer der Verhinderung den Bürgermeister zu vertreten hat. Die Einberufung zu dieser Sitzung obliegt dem Bezirkshauptmann. Den Vorsitz führt bis zur Beendigung der Wahl der an Jahren älteste Gemeinderat (Altersvorsitzender)."

13.) Im § 88 k, Abs.(2), Fassung LG u.VBl.Nr.76/1904, hat der Beginn des ersten Satzes bis zum Bcstrich zu lauten: "Die Landesregierung wacht darüber".

14.) Im § 93 in der Fassung des Gesetzes LG.u.VBl.Nr.33/1888, hat es nach den Worten: "... nicht weiter in ihrer Stellung zu belassen sind," bis zum Schluß zu lauten: "... sind, so können dieselben von der Landesregierung ihres Amtes enthoben werden."

- 15.) Dem § 93 in der Fassung des Gesetzes LG.u.VBl.Nr.33/1888, ist folgender neuer Abs.(2) anzufügen:

"(2) Wird auf Grund eines schriftlichen Antrages dem Bürgermeister in geheimer Abstimmung von zwei Drittteilen aller Gemeinderäte, wobei jedoch der Bürgermeister nicht mitzuzählen ist, das Mißtrauen ausgesprochen, so ist der Bürgermeister von der Landesregierung seines Amtes zu entheben. Während der Beratung und Abstimmung über den Antrag führt den Vorsitz im Gemeinderat der Stellvertreter des Bürgermeisters. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wird eine Bruchzahl, wenn sie 0'5 übersteigt, als ganze Zahl gerechnet, ansonsten aber nicht berücksichtigt. Im übrigen gilt für Beratung und Abstimmung der § 43 sinngemäß. Wird der Mißtrauensantrag angenommen, so darf der Bürgermeister sein Amt nicht mehr ausüben."

- 16.) Im § 99, Abs.(1), in der Fassung des Gesetzes LG.u.VBl. Nr. 33/1888, sind die Worte ".... politische Bezirksbehörde ..." durch ".... Bezirksverwaltungsbehörde ..." und die Worte "fünfundzwanzig Gulden" durch "1.000 S" zu ersetzen. Am Schlusse des Abs.(1) ist anzufügen:
"Die Ordnungsstrafen fließen dem Lande zu,"

- 17.) Im § 99, Abs.(2), in der Fassung des Gesetzes LG.u.VBl. Nr. 33/1888, hat es statt ".... Gemeindevorsteher" ".... Bürgermeister" und statt "politische Bezirksbehörde" ".... Bezirksverwaltungsbehörde" zu lauten. Die Worte ".... und trifft der Ausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe" entfallen.

- 18.) Der § 100 hat zu lauten:

" § 100.

Auflösung des Gemeinderates.

(1) Der Gemeinderat kann in Wahrung der öffentlichen Interessen des Landes oder der Interessen der Gemeinde durch die Landesregierung, in Wahrung der öffent-

lichen Interessen des Bundes durch den Landeshauptmann vor Ablauf der Wahlperiode aufgelöst werden. Der Gemeinderat ist von der Landesregierung aufzulösen, wenn der Gemeinderat einen solchen Antrag an die Landesregierung mit zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher Gemeinderäte beschließt oder wenn während der laufenden Wahlperiode die Zahl der besetzten Gemeinderatsmandate unter die für die Wahl des Gemeindevorstandes erforderliche Zahl der Gemeinderäte sinkt. Ergeben sich bei einer der vorgenannten Berechnungen Bruchzahlen, so sind diese, wenn sie 0,5 übersteigen, als ganze Zahlen zu werten, ansonsten aber nicht zu berücksichtigen. Der Auflösungsbescheid ist dem Bürgermeister nachweislich zuzustellen. Wenn die Auflösung durch den Landeshauptmann erfolgt, kann vom aufgelösten Gemeinderat gegen den Auflösungsbescheid die Berufung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, eingebracht werden.

(2) Wird der Gemeinderat aufgelöst, so hat die Landesregierung innerhalb zweier Monate nach Rechtskraft des Auflösungsbescheides die Neuwahl des Gemeinderates nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung auszuschreiben. Der Lauf der Wahlperiode wird durch die Neuwahl nicht berührt. Wurde auf Beschluß des aufgelösten Gemeinderates vom Bürgermeister gegen den Auflösungsbescheid die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht und wird dieser Beschwerde vor dem Wahltage stattgegeben, so hat die Landesregierung das Wahlverfahren einzustellen. Wird einer solchen Beschwerde erst nach dem Wahltage stattgegeben, so endet die Amtsperiode der neugewählten Gemeinderäte mit dem Ablauf des Tages, an dem das Erkenntnis rechtswirksam geworden ist. Im selben Zeitpunkte geht die Führung der Gemeindegeschäfte wieder auf die Mitglieder des aufgelösten Gemeinderates und Gemeindevorstandes über. Die Einstellung des Wahlverfahrens und der vorzeitige Ablauf der Amtsperiode sind umgehend von der Landesregierung im Landesgesetzblatt und vom Bürgermeister in der Gemeinde durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

(3) Wenn der Gemeinderat aufgelöst wird und die bisherige Gemeindevertretung aus Gründen, die zur Auflösung geführt haben, nicht weiter im Amte belassen werden kann, hat die Landesregierung bei Eintritt der Vollstreckbarkeit des Auflösungsbescheides auf Kosten der Gemeinde einen Regierungskommissär und einen Stellvertreter zur Fortführung der Gemeindegeschäfte zu bestellen. Dem Regierungskommissär kommen während seiner Amtsdauer sämtliche Befugnisse der sonstigen Vertretungsorgane der Gemeinde zu. Zur Beratung des Regierungskommissärs ist von der Landesregierung ein ehrenamtlicher Beirat zu bestellen, der vom Regierungskommissär vor der Entscheidung über alle Angelegenheiten, die sonst eines Gemeinderatsbeschlusses bedürfen, zu hören ist. Hinsichtlich der Gewährung von Aufwandsentschädigungen und des Ersatzes von Reisekosten an die Beiräte findet der § 23, Abs.(1), sinngemäß Anwendung. Bei der Bestellung des Beirates hat die Landesregierung auf die politische Zusammensetzung des bisherigen Gemeindevorstandes Bedacht zu nehmen. Zu Mitgliedern des Beirates können nur Gemeindeglieder bestellt werden, die in der Gemeinde das passive Wahlrecht besitzen. Der Regierungskommissär, dessen Stellvertreter und die Beiräte bleiben bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters im Amt ; im Falle jedoch einer vom Bürgermeister auf Grund eines Beschlusses des aufgelösten Gemeinderates gegen einen Auflösungsbescheid des Landeshauptmannes eingebrachten Berufung oder einer gegen den Auflösungsbescheid eingebrachten Verwaltungsgerichtshofbeschwerde stattgegeben wird, bleiben sie bis zum Ablauf des Tages, an dem der Berufungsbescheid oder das Erkenntnis rechtskräftig geworden ist, im Amt.

(4) Der Regierungskommissär, dessen Stellvertreter und die Beiräte können während ihrer Amtszeit jederzeit von der Landesregierung wieder abberufen werden. Die Landesregierung setzt die Entschädigung fest, die dem

Regierungskommissär von der Gemeinde zu gewähren ist; sie darf den doppelten Betrag der dem Bürgermeister gewährten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen. Im Falle der Verhinderung des Regierungskommissärs gebührt für die Dauer der Verhinderung die Entschädigung dem Stellvertreter. Hinsichtlich des Ersatzes von Reisekosten finden für den Regierungskommissär die in der Gemeinde für den Bürgermeister getroffenen Regelungen Anwendung.

(5) Die Auflösung des Gemeinderates, die Bestellung eines Regierungskommissärs, seines Stellvertreters und der Beiräte sowie die im Berufungswege erfolgte Aufhebung eines Auflösungsbescheides ist umgehend durch die Landesregierung im Landesgesetzblatt und durch den Bürgermeister in der Gemeinde durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

Artikel 3.

(1) In denjenigen Paragraphen der Gemeindevahlordnung, die mehr als einen Absatz enthalten, sind die Absätze mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. Die Worte "... politische Bezirksbehörde ..." sind im gesamten Gesetzestext der Gemeindevahlordnung durch das Wort "... Bezirksverwaltungsbehörde ..." zu ersetzen.

(2) Mit dem Außerkrafttreten der Bestimmungen des § 18, lit.k), des Verbotsgesetzes 1947, BGBl. Nr. 25/1947, treten auch die Bestimmungen des § 4a (Artikel 1, Ziffer 11) außer Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt entfallen im Muster 1 der Anlage zur Gemeindevahlordnung (Kundmachung über die Ausschreibung der Gemeinderatswahl) im Abs.(6) die Worte: "... und nicht auf Grund des Verbotsgesetzes 1947, BGBl. Nr. 25/1947, von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist ...".

(3) Bis zur nächsten Neuwahl bleibt die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Gemeinden

zu besetzende Mandatsanzahl unverändert. Wurde einer Gemeinde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen von der Landesregierung die Wahl eines zweiten, allenfalls auch eines dritten Vizebürgermeisters bewilligt, so bleibt diese Bewilligung bis zur nächsten Neuwahl des Gemeindevorstandes auch dann weiterhin wirksam, wenn nach den Bestimmungen des Artikels 2, Ziffer 3, in einer solchen Gemeinde kein zweiter oder dritter Vizebürgermeister mehr gewählt werden darf.

(4) Die Bestimmungen des § 100 der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes LG. u. VBl. Nr. 76/1904 bleiben, soweit es sich hierbei um Bundesrecht handelt, unberührt.

(5) Dieses Verfassungsgesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung nächstfolgendem Tage in Kraft. Die Bestimmungen des § 41 a (Artikel 1, Ziffer 48) werden erst mit der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Gemeinderatswahlen wirksam.